

Das Görreslexikon.

Kritische Glossen zur klerikalen Gesellschaftstheorie.

Von B. Laufenberg.

I.

Von den bürgerlichen Parteien besitzt allein das Zentrum im Staatslexikon der Görresgesellschaft eine von einer geschlossenen Weltanschauung getragene Enzyklopädie des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Das von Conrad, Leyis und anderen herausgegebene Handwörterbuch der Staatswissenschaften erhebt nicht den Anspruch einer solchen, und dem Rechtslexikon des Ultraliberalismus der vierziger Jahre von Kottel und Welcker, Bluntschlis Staatswörterbuch des Liberalismus der sechziger Jahre sowie dem konservativ-mückerischen Staats- und Gesellschaftslexikon Wageners gebührt lediglich noch antiquarisches Interesse. Dies um so mehr, als sich die Entwicklungsreihe ohnehin im Görreslexikon fortsetzt. Seine Herausgabe, von der Görresgesellschaft 1877, ein Jahr nach ihrer Gründung beschlossen, stockte zunächst, bis Ende der achtziger Jahre die Publikation in raschen Fluß geriet. Im Jahre 1889 lag der erste Band, die erste Auflage des Gesamtwerkes 1897 vollendet vor, und in bemerkenswert kurzen Zwischenräumen folgte 1901 bis 1904 die zweite, folgt seit Oktober 1908 die dritte Auflage.¹

Der vorliegende erste Band der letzteren hat im Vergleich zu seinen Vorgängern eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erfahren. Eine Reihe von bisher nicht behandelten Materien ist einbezogen, eine größere Zahl von Artikeln gänzlich neu bearbeitet. Das Lexikon will im Sinne des Alexikalismus ein Nachschlage- und Unterrichtsmittel für jeden Gebildeten, vor allem für Geistliche und Lehrer, Juristen und Verwaltungsbeamte aller Art, für Politiker und Publizisten, kurz für jeden im öffentlichen Leben irgendwie Tätigen sein. Das Wesen des Staates, der Umfang seiner Aufgaben, sein Verhältnis zur Kirche stehen im Mittelpunkt der Darstellung. „Das Hauptgewicht ist auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht, von Staat und Kirche, Familie und Eigentum zu legen. Das Recht ist auf seinen ewigen Urgrund, den Schöpfer selbst, zurückzuführen, das Naturrecht als Grundlage und Norm der positiven Rechtsbildung zur Anerkennung zu bringen; es sind die sittlich-rechtlichen Momente zu betonen, die die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze für das Gewissen der Individuen begründen. Staat und Gesellschaft sind als die von Gott gewollte Ordnung mit dem Zwecke des Menschen und der Menschheit in Verbindung zu bringen; die Familie ist als die Grund- und Unterlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Organisation und Entwicklung zu verteidigen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Behandlung der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen zuzuwenden. . . (Hier) sind mit allem Nachdruck die von allen menschlichen Verhältnissen unabtrennbaren sittlichen und religiösen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Für die Darlegungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche müssen die fest-

¹ Staatslexikon, herausgegeben im Auftrag der Görresgesellschaft von Dr. Zul. Dachem. Freiburg i. B., Herder'sche Buchhandlung. 1. Band: Wabdon—Elsaß-Lothringen. Eben, wie diese Besprechung abgeschlossen wird, läuft der zweite Band ein (Etern—Kant). Preis pro Band gebunden 18 Mark.

stehenden Prinzipien der kirchlichen Lehre und katholischen Wissenschaft maßgebend sein.“ An diese offenbar dem ursprünglichen Plane des Werkes entnommenen Leitgedanken erinnert der Herausgeber in einem besonderen Geleitwort als bei der Abfassung nach wie vor maßgebende Grundsätze.

Sie versprechen viel. Ihr Programm — nach beiden Richtungen gleich reaktionär — ist reich an polemischen Zielen, reicher in der Verheißung ideologischer Künfte, die den sophistischen Schein der Welt auflösen sollen an dem wahren Leben und der Wirklichkeit der Idee. Bleibt es nun um die „absoluten“ Erkenntnisse und die allgemeinen, die „katholischen“ Grundsätze des Klerikalismus allenthalben ein eigen Ding, so macht davon auch die neue Auflage des Görreslexikons keine Ausnahme. Die verschiedenen Vorstellungen von Recht und Gesellschaft, wie jede Wirtschaftsgruppe sie aus der eigenen materiellen Unterlage schöpft, umkleidet der Klerikalismus mit einer gleichen Maske von Glaubensvorstellungen, die zwischen Einzelvernunft und Erkenntnisobjekt, zwischen herrschende und beherrschte Klassen treten. Indes die Glaubensnorm dem Wirtschaftsprinzip der Gesellschaft alle Klassenbestimmtheit abstreift und es zur Wirkung einer präexistenten Idee und ewigen Sittenordnung stempelt, hat sie es leicht, in allen Zungen und Interessen zu reden und das individuelle Denken im Sinne der herrschenden Klassen zu beeinflussen. Es mag zugestanden sein, daß auch die neue Auflage des Görreslexikons sich den alten Zusammenhang mit gewohntem Geschick zunutze macht. Aber der Proteus läßt sich doch leicht greifen. Was es als katholische Wissenschaft schlechtthin und Generalweisheit der Welt ausgibt, ist nichts als der banale, aus ihren gegenwärtigen Bedürfnissen erwachsende gegenwärtige Anschauungskreis der klerikalen Bourgeoisie.

Schon das Autorenregister zeigt dies. Von den christlichen Arbeiterführern findet sich nach wie vor niemand darunter, was keine Folge von Unfähigkeit und schwerlich eine solche von Bescheidenheit ist. Aus dem Kreise der München-Glabbacher Herren fehlt alles, was im Geruch steht, modernistisch angekränkelt zu sein. Nicht minder glänzt durch Abwesenheit die Berliner Richtung und damit die extreme Orthodoxie, der die Mehrheit des deutschen Episcopats, ein großer Teil des Welt- sowie der überwiegende Teil des Ordensklerus zuneigen, die zudem in den klerikalen Mittelständen breiten Boden besitzt. Die nicht geringe Zahl neuer Mitarbeiter ist dagegen sorgfältig gesiebt. Meist jüngere Kräfte, dürfen für sie die Bedenken der sechziger, siebziger Jahre, Fabrikkapitalismus und Christentum seien widersprechende Dinge und der moderne Rechtsstaat ein zu verpönder Ausfluß des liberalen Gesellschaftsgedankens, nicht weiter existieren. Man sieht, es hat mit der Allgemeinheit der Grundsätze des Görreslexikons, mit dem „Katholizismus“ dritter Auflage, auch was den Klerikalismus selber angeht, eine eigene Bewandnis. Das Bestreben der Redaktion ging ersichtlich dahin, die kapitalistisch-dogmatische Gesellschaftsauffassung möglichst ausschließlich zu Worte kommen zu lassen. Wenn sich dabei unter den Autoren ein Zurücktreten des geistlichen Elementes bemerkbar macht, so braucht das freilich nicht zu verwundern. Wie trefflich in ihrer Art, wie umfassend und wirksam die Organisation der Kirche sein mag, sie genügt nicht mehr, die Massen in den Zügeln zu halten. Das „Vaienapostolat“ tritt mehr und mehr neben sie, und in Deutschland jedenfalls wird ersichtlich, daß die Kirche zwar die Massen im Dienste der politischen Partei, aber zum nicht geringen Teile auch die politische Partei die Massen im Dienste der Kirche erhält.

Die Wendung von der kapitalistisch-dogmatischen Tendenz des Görres-Lexikons bedarf einer Erläuterung. Daß die liberale Bourgeoisie in steigendem Maße zur dogmatischen Denkweise zurückkehrt, ist anerkannt. Nicht minder, daß der Verzicht auf die politische Herrschaft um des Profits willen und damit auf die konsequente Durchführung des eigenen Gesellschafts-systems einer wachsenden Auslieferung der Gesellschaft an die wirtschaftlich und politisch reaktionären Schichten gleichkommt. Diese Haltung der liberalen Bourgeoisie, unverständlich vom Standpunkt des gesellschaftlichen Produktionsprozesses, erklärt sich aus dem Wesen der gesellschaftlichen Reproduktion, die wie den wirtschaftlichen Abhängigkeits- und Klassenverhältnissen auch dem inneren Markt und der politischen Gruppierung Fortdauer verleiht. Und hier erheischen allerdings die Interessen der Bourgeoisie, daß die kapitalistische Konzentration ein gewisses Tempo und einen gewissen Umfang jeweils nicht überschreite. Trotz der sonstigen Verschiedenheit erinnert die Rolle, die Zentrum und Junkertum nach dieser Richtung spielen, an jene eben der sechziger und der beginnenden siebziger Jahre. Damals verwahrte man sich im Interesse des Handelskapitals und seiner heimindustriellen Grundlage gegen die vordringende Fabrikindustrie: Frauen- und Kindererausbeutung in großen Establishments hieß Verstörung der Familie, die nicht minder schlimme und vielfach schlimmere der Hausindustrie dagegen ein Segen der Menschheit. Inzwischen nun ist die Großindustrie zum bestimmenden Faktor des ganzen Produktionsprozesses geworden, und Junker und Pfaffe nehmen an ihren goldenen Wohltaten teil. Was natürlicher, als daß ihnen der frühere Glaube ein überwundener Standpunkt gilt! Was natürlicher aber auch, als daß sie möglichst lange und zahlreich in jenem Zustand der Gnaden verharren wollen! Wenn Banken und Riesen trusts ihnen die Kassen und schließlich den ganzen Kuchen zu klauen drohen, so erscheint dies ein gottloser Einbruch in die Würden des Herrn. Also Kampf! Kampf gegen das mobile Kapital, und wäre es mittels der neuesten Finanzreform! Es versteht sich, daß der dogmatische Kapitalismus des Görres-Lexikons den Erfordernissen der historischen Situation Rechnung zu tragen weiß.

II.

Zunächst fallen mehrere Artikel Hertlings (Absolutismus, Aristokratie, Autorität, Demokratie, Despotie) und einer des Jesuiten Cathrein (Abjektung) auf, die mittelbar und unmittelbar über Staatsform und Staatsgewalt handeln. Wer an sie mit der Erinnerung an die lockenden Versprechungen der Ankündigung herantritt, wird sich bitter enttäuscht fühlen. Auch für die „Wissenschaft“ des Realismus gilt, daß sie um so weniger hält, je mehr sie in die Waden bläst. Alle wurzelhafte Metaphysik und fundamentale Begriffspielerei hätten wir in Kauf genommen, enthielten die Artikel nur sonst eine genügende und erschöpfende wissenschaftliche Orientierung über die einschlägigen Materien. In dieser Hinsicht bestehen aber beträchtliche Lücken. Doch das nicht allein. Wo zumal der Herr Professor Hertling sich auf das Gebiet historischer Erkurse begibt, reichen Oberflächlichkeit der Darstellung und Schiefheit der Ausführung einander die Hand. Man nehme beispielsweise seine „Entwicklung der aristokratischen Staatsverfassung“. Nachdem der Ursprung des Staates aus einem abstrakten Vernunftbegriff, „der freien Einkunft zuvor staatloser menschlicher Individuen“, des längeren abgewiesen, erscheinen „allen revolutionären Utopien zum Trost“ die natürlichen Ungleich-

heiten der Menschen, „Ungleichheiten der physischen und geistigen Begabung, des Wissens und Könnens und der moralischen Eigenschaften im engeren Sinne“, wie sie bereits „das kleinste menschliche Gemeinwesen“ aufzeigt. „Als bald“ knüpfen sich daran „mannigfache Verhältnisse des Einflusses, der Leitung und Führung, der Unterwerfung und Herrschaft“, indes der Ungleichheit der Begabung „im Fortgang des Lebens“ äußere Güter „angegliedert“ werden. Folgen Erbrecht, gute Erziehung der Söhne, Andenken der Väter, einzelne ausgezeichnete Familien, und die Aristokratie ist fertig, wenn sie nicht einen kürzeren Weg vorzieht und sich als erobernder Stamm in fremdem Gebiet zu „Geschlechtern“ aufwirft oder den ersten Ansiedlern „besitzlose Elemente in großer Zahl“ zuwandern, wie es „in den Städten des germanischen Mittelalters der Fall war“. Wo eine „derartige soziale Gliederung“ nicht ohne weiteres zu einer aristokratischen Staatsverfassung geführt hat, wird wie in Griechenland und Rom das heroische Königtum und wie in den deutschen Städten des Mittelalters die Lehenshoheit der Bischöfe und Fürsten durch den Familienbund der Patrizier verdrängt, oder es tut sich wie in Venedig ein großer Rat auf. Mit einer Kühnheit des Schwunges, die an den Schöpferzauber des Sechstageswerkes erinnert, haben wir in dieser Entstehung einer aristokratischen Staatsverfassung zumal alle Verfassungsentwicklung übersprungen und dürfen nunmehr belehrt werden, das Königtum könne sich friedlich, eine Demokratie dagegen werde sich durchgehend nur durch eine Kette von Ungerechtigkeiten unter den Konvulsionen der Gewalt in eine Aristokratie verwandeln. Die professorale Leistung zu kommentieren, ist ebenso unmöglich wie überflüssig. Mag man immerhin dem Autor die Bemerkung zugute halten, in historische Einzelheiten nicht eintreten zu wollen: auch die wohlwollendste Kritik wird sich zu der Bemerkung gezwungen sehen, daß die „Entwicklung der aristokratischen Staatsverfassung“ des Herrn Professors v. Hertling von unerreichbarer Anspruchslosigkeit und unberührt von jedem tieferen Eindringen in die Sache ist.

Auf dem gleichen Gesichtsfeld mit dieser Entstehung der aristokratischen Staatsverfassung bewegt sich in den Artikeln des Görreslexikons die Entstehung des Staates überhaupt. Der „Staat als solcher“ ist unseren Gelehrten „die dauernde und geordnete Verbindung einer Vielheit von Menschen unter einer Obrigkeit“, eine ebenso saloppe wie liederliche Definition, die die Orden Dschingis Chans, die katholische Kirche und einen beliebigen Schützenverein in gleicher Weise zu „Staaten“ macht. Freilich — die Tollheit hat Methode. Das Klasseninteresse der Besitzenden erheischt, im „Staate als solchem“ eine der bekannten ewigen Kategorien zu erblicken und alle der Entstehung des Staates vorhergehenden Gesellschaftsgebilde in seine Definition einzubeziehen. Der Staat ist eben ein „in der sittlichen Ordnung begründeter Menschheitszweck“, und daß der Gedanke als die seit der Scholastik üblich gewordene Verballhornung des tief sinnigen, aristotelischen *ζῶον πολιτικόν* auftritt, entspricht der Höhe clerikaler Wissenschaft. Das Wesen des Staates besteht „in der Beziehung zur Rechtsordnung“. Hier kapituliert die Definition des Staates vor dem realen Dualismus der Klassengesellschaft. Dieser Satz und jene Definition passen nicht zusammen. Durch eine jähe, in beschreibende Form gekleidete Verengung des Begriffs vollzieht man unauffällig den Übergang von der allgemeinen Idee gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu der Hauptfunktion des historischen Staates. Allerdings gründet sich auch dieser Widerspruch im

Subjekt auf die Interessen der bestehenden Klassen. Sie wollen den Staat in seiner historischen Eigenart, als Organ der Klassenherrschaft; aber sie wollen keine gesellschaftlich zu bestimmende, im Interesse der ganzen Gesellschaft tätige Autorität, wie sie in der Urgesellschaft dem Staate vorausging und im Fortgang der geschichtlichen Negationen wieder die Lösung der Besitzlosen geworden ist. Dann aber erfaßt jener Satz — und auch das entspricht ganz der ideologischen Art bestehender Klassen der Gegenwart — die Frage lediglich an der Oberfläche im Ausdruck der Willensverhältnisse der Personen. Historischer Sinn eignet ihm nur, wenn die juristischen Willensverhältnisse im Lichte der sie bestimmenden Eigentumsverhältnisse, und diese wiederum im Lichte der sie bestimmenden Produktionsverhältnisse gesehen werden.

Davon will der Herr Professor natürlich nichts wissen. Er hält eine „sittliche Ordnung“ in Bereitschaft mit doppelter Quelle, dem „Schöpferwillen“ und der „menschlichen Natur“, Quellen, die sich decken, zwischen denen Zwiespalt unmbglich existieren kann. „Das Gesetz, dem sich der einzelne in freier Selbstbestimmung unterwirft, ist das gottgegebene Sittengesetz der menschlichen Natur.“ Es ist zwar der Zweck des Schöpferwillens nicht recht erfindlich, wenn man ihn als sekundäre Quelle aus der menschlichen Natur als der primären erst auffuchen und ableiten soll. Aber leider, leider! Die menschliche Natur ist sündhaft und schwach, sie ist ein Ding voll heidnischer Nicken und Tücken, zumal wenn sie in einem geknechteten Leibe steckt. Sie eignet sich nicht unbedingt und allerwege zur Auffindung des Schöpferwillens, und wenn die unterdrückten Gottlosen, wenn die Pforten der Hölle sich erdreisten, an der Umdeutung der Menschennatur in den Schöpferwillen teilzunehmen, so gebührt sich, daß man ihrer sekundären Menschennatur den primären Schöpferwillen um die Ohren schlägt. Und es erweist sich dies um so notwendiger, als sich im Reich der geschichtlichen Erfahrung bisher zwar nicht die Menschennatur, wohl aber der Mensch und sein Schöpferwille zu wandeln pflegten. Produkte der Geschichte, sind beide Objekte der Wissenschaft. Ihre Kriterien festzustellen, ist wissenschaftliche Tat, wogegen der Herr Professor nichts erinnern wird, solange man im klerikalen Normalmenschen den Schöpfertypus und die Glaubensregel der Welt hinnehmen will. Nührt dagegen eine Frevlerhand an dieser Säule und Grundfeste der Wahrheit, das klerikale Dreiduzendmännchen, so schwingt man sich auf den Thron Gottes und macht den Schöpferwillen mobil. Weshalb? Wird „das Staatswesen völlig von einer über dem Einzelwillen stehenden höheren Ordnung losgelöst, so droht dasselbe jederzeit in eine Gewaltherrschaft der Masse auszuarten“.

Gewiß, wir leben in einer bösen Zeit. Vater Staat beansprucht in seiner geistlichen Polizei einen geflügigen Diener, nicht aber einen Herrn. Große Teile der Bourgeoisie blicken scheel auf die Kirche als einen lästigen Konkurrenten, der den Bettel ebenso großartig zu organisieren und kapitalistisch zu nutzen weiß wie die schädigen Mittel des unlauteren Wettbewerbs. Dies und mancherlei sonstiges Gebrest steckt als ein Stachel in frommen Herzen, mahnt an der Dinge Unbestand auch in der besten der bürgerlichen Welten, wo die Lose heiter und dunkel fallen, je nachdem man selber den Markt behauptet oder die Konkurrenz. Anlaß genug, der Vätern Weisheit in Ehren zu halten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. „Nur das sittlich und rechtlich Zulässige kann staatliche Autorität mit innerlich bindender Kraft vorschreiben.“

Keine Souveränität der Gesetzgebung und damit also auch keine Souveränität der Gesetze!

Doch man erschrecke nicht! Kein böser Löw' fürwahr, noch eines Löwen Weib, sondern nur Hans Schnock der Schreiner! In den Zeiten des Rechtsstaats, der Verkörperung des „natürlichen Sittengesetzes“, bildet die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung das vornehmste Ziel, ist ein Recht der Völker, wider die gesetzte Obrigkeit die Hand zu erheben, zum Unterschied von den eigentlich „katholischen Jahrhunderten“ streng verpönt. Eben weil man das „natürliche Sittengesetz“ in all seinen Offenbarungen zu verteidigen unternommen hat und die bürgerliche Klassenherrschaft gegenwärtig die Existenz des Rechtsstaates erfordert, darf ein treuer Sohn der Kirche auch dort, wo er sich wie während des Kulturkampfes der Interessen Gottes wider den Klassenstaat selber annimmt, nie die von den Lebensbedingungen der Klassenherrschaft gezogenen Grenzen überschreiten, nie über den Rahmen des passiven Widerstands hinausstreten. Es steht hiermit nur im Einklang, wenn das Görreslexikon betont, sich endgültig auf den Boden des Rechtsstaats zu stellen, ihn als Fortschritt über den Glaubensstaat ein hohes Loblied singt. Daß Herr v. Hertling den Satz, der Staat sei die Wirklichkeit der sittlichen Idee, mit vornehmer Herablassung behandelt und ihn lediglich noch als historische Kuriosität gelten lassen will, dagegen in das Rühmen auf den Rechtsstaat einstimmt, ergibt nur einen weiteren kuriosen Beweis für jene Konfusion, die sich in der ideologischen Verflechtung fängt, ohne zum Kern der Sache vorzudringen zu können. Die „sittliche Idee“ einer Gesellschaft ist ihr alle Beziehungen durchdringendes Wirtschaftsprinzip, die der kapitalistischen Ara mithin die Bildung und Verwertung des Mehrwerts. Aus der Tautologie in die Sprache des täglichen Verkehrs übersetzt, lautet jener Satz: der Staat ist das Organ der Klassenherrschaft. Der Begriff Rechtsstaat aber besagt mit anderem Ausdruck genau das gleiche, nur daß die Tautologie verschwunden und die Lüge an ihre Stelle getreten ist. Auch das Recht unterliegt der gesellschaftlichen Reproduktion; sein Klassencharakter wird um so schärferen Ausdruck gewinnen, je brutaler und empörender in ihrem wirtschaftlichen Fundament sich die Klassenherrschaft selber ausprägt. Und es kennzeichnet die reaktionäre Tendenz des Klerikalismus, daß er sich für den Rechtsstaat zu einer Zeit zu begeistern beginnt, wo über die innere Verlogenheit der ihm zugrunde liegenden Rechtsfiktion füglich kein Zweifel mehr bestehen kann.

Was über das bürgerliche Milieu des Rechtsstaats hinausgeht, was in seinem Rahmen dem klerikalen Typus widerspricht, heißt Absolutismus. Der Staatsabsolutismus von Kammermajoritäten, der sich in Kulturkampfgesetzen offenbart, ist schlimmer, nicht minder schlimm der Absolutismus des Staatssozialismus der Gegenwart. Eine Diktatur gar, die Möglichkeit einer Staatsgewalt, welche die Interessen des Volkes gegen Klerikalismus und Bourgeoisie durchsetzt, malt sich im Kopfe des Herrn Professors als Revolution und Umsturz. Die vollkommenste Durchführung des demokratischen Prinzips enthalte für sich allein noch keine Beseitigung des Absolutismus. Die Willensäußerung des souveränen Volkes und ihr vermeintliches Recht werde häufig nur das Machtgebot sein, welches der stärkere dem schwächeren Teile auferlege. Zeuge dessen sei die Schreckensherrschaft des Konvents. „Und daß eine Verwirklichung des kommunistischen Volksstaats, im Namen der Freiheit und Gleichheit unternommen, in Wahrheit den Tod der Freiheit und jedes eigenen Rechts,

die Errichtung einer allgemeinen Zwangsanstalt bedeuten müßte, wo die Gleichheit der Bürger in Arbeit und Genuß nur dadurch aufrechterhalten werden könnte, daß die Staatslenker mit geradezu ungeheuerlichen Machtbefugnissen ausgerüstet würden, wer wollte dies im Ernste bestreiten?“ Absolutismus ist dem Herrn Professor mithin vielerlei. Wahres verbindliches Recht wird nicht geschaffen, wenn, wer die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hat, „seinen Willen der machtlos opponierenden Minderheit im Namen des omnipotenten Staates“ aufdrängt. Doch das Wesen der Sache ändert sich, wenn das Zentrum vereint mit anderen das gleiche tut im Namen des dreieinigen Gottes. Woraus sich ergibt, wie nicht der Herr Professor den Begriff, vielmehr sein Begriff des Absolutismus den Herrn Professor definiert, und zwar ganz konsequent vom Standpunkt des Klassenstaats. Mag sich dieser in der Form des Einzel-, Oligarchen- oder Kammerregiments darstellen, mag man von der Staatsgewalt die Anerkennung sie bindender sittlicher Normen fordern, mögen Privat- und öffentliches Recht mit Garantien umgeben, konstitutionelles Verwaltungs- und Verfassungssystem errungen sein — so sprechen sich in solchen und verwandten vom Herrn Professor gerühmten Modalitäten gewiß bedeutungsvolle Fortschritte der Mittel aus, die Klassenherrschaft auszuüben. Aber am Wesen der letzteren, an dem Umstand, daß die herrschenden Klassen sich wider die beherrschten mit positiver Gewalt durchsetzen, daß sie im Zwangsscharakter des Rechtes wie die Gewähr so auch das Werkzeug zur Aufrechterhaltung des Gesellschaftsbestandes erblicken, weshalb sich das Maß des Rechtszwanges als Ausdruck der Klassengewalt vor allem nach der historischen Situation bemisst: an diesem absoluten Charakter der Klassenherrschaft, der natürlich auch in dem Widerstreit der herrschenden Gruppen untereinander eine Rolle zu spielen vermag, ändert sich nichts. Irriger keine Meinung denn jene, der antike Staatsabsolutismus sei überwunden. Wie verschieden immer die Formen der Staatsgewalt und ihre Berührungsf lächen mit der Gesellschaft erscheinen, im innersten Kern trägt alle Klassenherrschaft den Absolutismus und wird es, solange eine Klassengesellschaft besteht. Der Herr Professor empfindet denn auch, daß er weder über noch gegen den Absolutismus etwas Rechtes zu sagen vermag. Zumal er den einzigen Weg, der vom Boden der Klassengesellschaft aus den Klassenabsolutismus schließlich zu beseitigen vermöchte, die weitestgehende Durchführung der Demokratie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, zu gehen verpönt, eben deshalb zu gehen verpönt, weil damit an die Klassenherrschaft, also an die Verschiedenheit der Klassen, also an die wirtschaftliche Ausbeutung selber gerührt wird.

Nach einer im ganzen recht wohlwollenden Besprechung der Aristokratie ist der Herr Professor der Demokratie gegenüber sehr gnädig. Er geruht, sie zur akademischen Diskussion zuzulassen. Nur eine kurzfristige Betrachtung denke bei ihr ausschließlich an Revolution oder Volksfouweränität; es sei töricht, „da, wo es sich nur um die politische Theorie handelt, in der Werfschätzung derselben die Voreingenommenheit des Parteigängers oder auch des Hüflings walten zu lassen“. Welchen Schaden können auch theoretische Erörterungen anrichten? Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldener Baum! „Wo die Monarchie zu Recht besteht, ist es niemand gestattet, für die Verwirklichung der demokratischen Staatsform tätig zu sein.“ Natürlich fehlt nicht der Urväterhausrat aus den Legenden über die attische Demokratie. Und werden auch manche Vorzüge der modernen Repräsentativedemokratie an-

erkannt, so erwachsen aus ihr doch größere und zahlreichere Übel und Gefahren, die denn auch in der Schilderung einen ungleich breiteren Raum finden. Versteht sich, daß als logisches Argument auch hier im Hintergrund das rote Gespenst auftaucht. „Der älteren bürgerlichen Demokratie ist ein gefährlicher Rivale erwachsen in der Sozialdemokratie, um so gefährlicher, als er sich rühmt, die Konsequenzen aus dem demokratischen Prinzip erst vollständig zu ziehen und den berechtigten Interessen der großen Massen endlich eine wirkliche Befriedigung zu bringen. Darum heißt die Alternative heute nicht so sehr: Monarchie oder demokratische Republik, als vielmehr: Aufrechterhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung oder sozialistische Umgestaltung, und es ist kein Zweifel, daß die erstere in dem festen Gefüge des monarchischen Staates eine weit festere Stütze findet als in einer demokratischen Republik.“

Damit gelangen wir zu jener Regierungsform, der in den Artikeln des Herrn v. Hertling vor den anderen ein bedeutender Vorrang eingeräumt, deren bisweilen mit panegyrischem Schwunge gedacht wird. Das geringe Verständnis, mit dem der Autor historischen Erscheinungen begegnet, zeigt sich allerdings auch an diesem Gegenstand, ohne indes zu verhindern, daß sich sein bürgerlicher Gegenwärtinstinkt stellenweise aufdringlich betätigt. Es lag im Sinne des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, den fürstlichen Absolutismus wesentlich unter anderem aus dem Alten und Neuen Testament zu begründen. Da nun der Herr Professor der Autorität dieser heiligen Bücher zu anderen profanen Zwecken bedarf, fühlt er durch den unheiligen Ausgang des absoluten Königtums die Bibel und in etwas die Bewegungsfreiheit seines Denkens beschwert. Es war „eine Täuschung, wenn die Verfechter des absoluten Königtums das durch eine Reihe geschichtlicher Ursachen zeitweilig Herbeigeführte als das allein Berechtigte glaubten hinstellen zu müssen; es war ein seltsamer Irrtum, wenn sie im Zusammenhang damit die Normen des politischen Lebens einer ganz andersartigen und zudem völlig singulären Erscheinung, dem alttestamentlichen Königtum, entnehmen wollten; es war ein verhängnisvoller Mißgriff, wenn sie die Stellen des Neuen Testaments, welche zuletzt doch nur die Pflicht der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung überhaupt einschärfen, im Sinne rückhaltloser Unterwerfung unter einen absoluten Herrscher deuteten“. Diese Kritik verfolgt einen doppelten Zweck: sie will, wie bereits angedeutet, der modernen Art, Bibel und Christentum politisch zu nützen, die Bahn ebnen und sie rechtfertigen, sie will die Schatten abschwächen, die an der Monarchie der Vergangenheit haften, um für den Absolutismus der Gegenwart ein bedeutenderes Relief zu gewinnen. Denn kein besseres Regierungssystem als eine moderne Erbmonarchie. Zwar feiert auch in monarchischen Staaten die Korruption „oft genug und bis in die Gegenwart hinein ihre Orgien“; aber die Gefahr solcher Mißstände ist doch in demokratischen Republiken „näherliegend und größer“. Dann aber, und dies wirkt entscheidend, wird in Erbmonarchien die höchste Stelle ein für allemal dem „Wettkampf der politischen Parteien und dem Gegensatz der Klasseninteressen“ entrückt. „Es gibt keine Parteikandidatur für die Königswürde, wie es solche für die Präsidentschaft gibt. Keiner kann zu jener Stelle gelangen, den nicht das Geburtsrecht dazu beruft, und hätte er auch alle erdenklichen persönlichen Vorzüge, höbe ihn die Volksgunst bis zum Himmel, ständen ihm alle Schätze Kaliforniens zur Verfügung. Und dem erblichen Monarchen, der nicht aus einer der Gesellschaftsklassen hervorgeht, der keine

politische Partei zu vertreten hat, der niemand für seine Erhebung zu Dank verpflichtet ist, steht von Haus aus eine viel höhere Autorität zur Seite; er ist weit besser als je ein demokratischer Präsident dazu befähigt, leitend und ausgleichend in dem Widerspiel der Interessen tätig zu sein. Nicht dem Willen des Volkes oder dem, was sich als solchen ausgibt, sondern dem Zwecke des Staates entnimmt er die oberste Norm für seine Regierung." Kein Zweifel, daß die Vertiefung der materiellen Gegensätze unter den großen Gruppen der Besitzenden, die Kluft, die sich immer unüberbrückbarer zwischen ihnen und dem Proletariat aufzutut, vom Standpunkt der herrschenden Klassen eine den Parteien entrückte „ausgleichende“ Macht und damit praktisch die Diktatur als wachsende Notwendigkeit erscheinen läßt. Und das wurzelhafte Wissen des Görreslexikons ist ganz Ausdruck dieser wurzelhaften Interessen der Bourgeoisie, steht ganz im Sinne ihres geschichtlichen Milieus. Jeder dynastische Sonderzug ist aus dem klerikalen Königsbild sorgfältig ausgelöscht. Der Fürst dient nicht nur dem Staatszweck, als bestes und wirksamstes Mittel der Umsturzbekämpfung verkörpert er ein Prinzip und wesentlich den Staatszweck selbst. In ihm gewinnt die sich stetig verstraffende Zentralisation und Macht des Klassenstaats, gewinnt mehr als der imperialistische Expansionsdrang der Bourgeoisie nach außen die politische Repulsion und die Despotie des Besten nach innen Leib und Leben.

Es entspricht wiederum nur der historischen Situation und ist ihr Erfordernis, wenn den Untertanen, und würden sie noch so malträtiert, nicht das Recht zusteht, vor der „rechtmäßigen Obrigkeit“ zur Selbsthilfe zu greifen. Früher freilich hielten katholische und protestantische Theologen dafür, das Volk dürfe seine Könige zur Rechenschaft ziehen. Allerdings meint der Autor des Görreslexikons — es ist in diesem Falle Herr Cathrein, der spricht —, es seien jene Lehren von ihren Vertretern mit so vielen Kautelen umgeben worden, daß sie praktisch „beinahe“ bedeutungslos gewesen. Dies mag um so eher auf sich beruhen bleiben, als Herr Cathrein zugibt, daß die Absetzungstheorie, „wenn sie nach dem heutigen Brauche ‚popularisiert‘ würde, an sich leicht dem Mißbrauch ausgesetzt sein könnte und deshalb mit Recht von vielen aufgegeben wurde“. Der Privatmann besitzt nun wider räuberischen Überfall das Recht der Notwehr. Die Gesellschaft dagegen besitzt wider räuberische Überfälle seitens ihrer Fürsten ein solches Recht der Notwehr nicht. Zur Verantwortung gezogen und gestraft werden könne nur, wer einem höheren Oberen unterstellt, mithin selber nicht souverän sei. „Jeder, der in dem Fürsten den Träger der höchsten Staatsgewalt und einen wahren Souverän erblickt, muß zugeben, daß derselbe nicht von einer anderen, höheren Gewalt zur Verantwortung gezogen werden kann, daß er also seinem Volke gegenüber unverantwortlich ist.“ Die Absetzung eines Souveräns involviere seitens des Volkes stets die Annäherung einer Gewalt, die es nicht besitze. Damit wird jede gewaltsame Erhebung des Volkes aus was immer für berechtigten Gründen unerlaubt. Darf man ihn nicht absetzen, so darf man einen legitimen Bluthund oder Landesverräter natürlich noch weniger zur rechtlichen Verantwortung stellen.

Woher nun jene Rechtlosigkeit der Gesellschaft, ihre vollendete Unbefugtheit zur Notwehr, verglichen mit den selbstverständlichen und primitivsten Rechten der Privatperson? Vom Standpunkt des kapitalistischen Reproduktionsprozesses besteht die Eigentumsbildung in der Aneignung fremder unbezahlter

Arbeit auf Grund vorher angeeigneter fremder und unbezahlter Arbeit, und die Staatsgewalt kann nicht aus der Haut einer Gesellschaft, in der sie selber steckt. Ist es ein juristischer Gemeinplatz, daß der individuelle Besitzer den individuellen Besitz schützen darf, so haben umgekehrt bei der inneren Wechselbeziehung zwischen Wirtschaftsprinzip und Staatsgewalt die Besitzenden von räuberischen Überfällen jener auf die Gesellschaft nichts mehr zu befahren. Es sind solche Überfälle vielmehr nur noch als Plünderung der Besitzlosen zugunsten der Besitzenden möglich, mag man nun ihre Menschenrechte oder ihre Taschen plündern. Man sieht, wie trefflich die wurzelhaften Wahrheiten des unabänderlichen natürlichen Sittengesetzes in der Offenbarung des Götterlegitons zur inneren Logik der kapitalistischen Spitzbüberei stimmen, und „mit gutem Grunde“ schließt Herr Cathrein, das „sogenannte Recht der Völker“ auf Notwehr wider die Tyrannen sei „ein gefährlicher, von allen erhaltenden Elementen zu bekämpfender Irrtum“. Solange eben die bürgerliche mit der feudalen Gesellschaft im Kampfe lag und beide Welten um die Tyrannei als eine Waffe rangen, die sie widereinander zu kehren gedachten, so lange fanden auch die Theologen es recht und billig, daß der Absolutismus der Klassengewalt sich selbst vor den Königen durchsetze und unbelehrbaren Exemplaren dieser Spezies den Kopf vor die Füße lege. Seitdem aber die Monarchie da steht als die verkörperte Funktion der kapitalistischen Klassengewalt wider das Proletariat, gebührt ihr sakrosankte Erhabenheit. Womit der Einklang zwischen dem Gottesstaat und den Reichen dieser Welt für die Gegenwart ebenso erbaulich hergestellt wird wie einst durch die Traktate und die Dolche der Monarchomachen.

(Fortsetzung folgt.)

Der englische Etat.

Von M. Beer.

Schon die außerordentlich lange Dauer der parlamentarischen Tagung des laufenden Jahres darf als Beweis dafür gelten, daß die innerpolitische Lage Englands keine gewöhnliche ist. In der Regel wird die im Februar beginnende Tagung im August geschlossen, wenn der Etat verabschiedet ist und die Sommerferien beginnen. Diesmal tagte das Parlament den ganzen Sommer hindurch, die Sitzungen dauerten zuweilen von 2 Uhr nachmittags bis zum nächsten Morgen, dennoch dürfte die Tagung bis zum November andauern. Der Schluß der Tagung wird dann wahrscheinlich den Schluß der Legislaturperiode und die Auflösung des im Jahre 1906 auf sieben Jahre gewählten Parlamentes bedeuten, in welchem Falle die Volksvertreter sofort in den Wahlkampf eintreten werden.

Die Ursache dieser Erscheinungen und Möglichkeiten bildet der Etat, der gegen Ende April vom Finanzminister Lloyd George, einem walisischen Linksliberalen, dem Unterhaus vorgelegt wurde und auf den heftigen Widerstand der Grundherren und des Großkapitals stößt. Der Etat steht gegenwärtig im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzungen; er bildet den Brennpunkt aller wichtigen Fragen, die England seit Jahren bewegen: Flottenpolitik, Reichseinheit, Freihandel und Schutz Zoll, Demokratie und Oligarchie, sozialpolitischer Fortschritt und soziale Stagnation, Arbeiterbewegung und Antisozialismus — alle diese Bestrebungen, Bedürfnisse und Überlieferungen,